

# Hygieneplan-Corona des Megina-Gymnasiums

**15. überarbeitete Fassung, gültig ab 31. Januar 2022. Stand: 1. Februar 2022**

## GLIEDERUNG

- I. Vorbemerkung/Geltungsbereich
- II. Testung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2
- III. 3G am Arbeitsplatz und für Besucher
- IV. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

## **I. VORBEMERKUNG UND GELTUNGSBEREICH**

Das Megina-Gymnasium Mayen verfügt nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Alle Lehrpersonen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Dazu kontrollieren die Lehrpersonen die Umsetzung und setzen gegebenenfalls entsprechende Ordnungsmaßnahmen durch.

Bei Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen halten, liegt ein Verstoß gegen die Ordnung in der Schule im Sinne von §95 ÜSchO vor. Als erzieherische Einwirkung gem. §96 Abs. 1 ÜSchO sollte zunächst eine Ermahnung ausgesprochen werden. Wird dieser Ermahnung nicht Folge geleistet, kann eine Untersagung der Teilnahme am Unterricht oder ein Ausschluss von der Schule auf Zeit erfolgen. Gem. § 98 Abs. 4 und §99 Abs. 8 ÜSchO können diese Maßnahmen auch vorläufig durch den Schulleiter ausgesprochen werden.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal/ Schülerschaft/ Erziehungsrechtige unterrichtet:

- die Lehrpersonen in einer Dienstbesprechung am 14.08.2020,
- die Schülerinnen und Schüler in der ersten Stunde durch ihre Klassen- oder Stammkursleitung am anhand der ihnen von der Schulleitung zur Verfügung gestellten Checkliste. Die Durchführung der Belehrung über die Hygieneregeln wird im Klassenbuch oder im Kursheft vermerkt.
- Hausmeister, Sekretärinnen und Reinigungskräfte durch die Schulleitung,
- die Erziehungsberechtigten durch eine Information auf der Homepage.

## **II. TESTUNG ZUM NACHWEIS DES CORONAVIRUS SARS-CoV-2**

Am Megina-Gymnasium gilt das Testkonzept „Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz“.



### **III. 3G AM ARBEITSPLATZ UND FÜR BESUCHER**

Beschäftigte dürfen nach § 28b Infektionsschutzgesetz das Schulgebäude nur noch betreten, wenn sie einen Nachweis über eine Impfung, Genesung oder negative Testung bei sich führen. Hinsichtlich der Nachweis- und Kontrollverpflichtungen, die sich aus § 28b Infektionsschutzgesetz ergeben, wird auf die gesonderten Regelungen „3G am Arbeitsplatz Schule/Studienseminar in Rheinland-Pfalz“ verwiesen.

Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die das Schulgelände betreten, ist aufgrund § 14 CoBeLVO die Regelung des § 28b IfSG entsprechend anzuwenden.

### **IV. INFEKTIONSSCHUTZ UND HYGIENEMASSNAHMEN**

Die bestehenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen müssen angesichts der epidemiologischen Situation und im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auch weiterhin eingehalten werden. Dies gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.

Die bestehenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen müssen angesichts der epidemiologischen Situation und im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auch weiterhin eingehalten werden.

Dies gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.

#### **1. Mindestabstand**

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist oder zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.

Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Kurssystem, klassenübergreifender Religions-/Ethikunterricht). Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten. Dies ist zu dokumentieren.

#### **2. Persönliche Hygiene**

- Auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) ist zu verzichten, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Husten- und Niesetikette beachten.
- Gründliches Händewaschen nach den einschlägigen Regeln.2
- Händedesinfektion insbesondere dann, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist (Warteschlangen vermeiden). Die Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln ist einzuüben und

MEGINA GYMNASIUM

MAYEN



altersabhängig zu beaufsichtigen. Die Benutzungshinweise der Hersteller sind zu beachten.



### **3. Maskenpflicht**

Die Maskenpflicht ergibt sich aus der Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) in Verbindung mit diesem Hygieneplan (3.1.) oder unmittelbar aus der Absonderungsverordnung (3.2.).

Die Maskenpflicht gilt für alle Personen im gesamten Schulgebäude, nicht aber im Freien. Im Bereich der Grund- und Förderschulen besteht am Platz während des Unterrichts keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.

#### **3.1. Maskenpflicht aufgrund der Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) in Verbindung mit diesem Hygieneplan**

Die Maskenpflicht gilt für alle Personen im gesamten Schulgebäude. **Dies gilt auch am Platz im Unterricht**, nicht aber im Freien.

##### **3.1.1 Ausnahmen von der Maskenpflicht**

Im Falle einer Maskenpflicht am Platz gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- bei mündlichen Prüfungen
- für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten.
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch durchgehend in der Mensa.

##### **3.1.2 Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen bei einer Maskenpflicht am Platz**

Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in denen die Maske abgelegt werden kann. Eine Maskenpause im Schulalltag kann eingelegt werden:

- im Freien
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält.

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

##### **3.1.3 Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation**

Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.



Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung von der Maskenpflicht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des Vordrucks zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Die Befreiung von der Maskenpflicht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und ggf. Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich. Sofern im konkreten Einzelfall seitens der Schule Zweifel an dem ärztlichen Attest bestehen, ist das weitere Vorgehen mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Hinsichtlich der etwaigen Befreiung einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Fachkraft vom Tragen einer Maske entscheidet die Schulleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrgesundheit des Umfangs der bestehenden Maskenpflicht.

Ohne Maske sind der Einsatz im Präsenzunterricht und andere Tätigkeiten mit direktem Personenkontakt grundsätzlich nicht möglich; dies gilt auch für geimpfte oder genesene Personen. Lehrkräfte, die von der Maskenpflicht befreit sind, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

### **3.2. Maskenpflicht aufgrund der Absonderungsverordnung**

Tritt eine Infektion (positives (Selbst-)Testergebnis) mit dem Coronavirus in einer Schule auf, gelten für die Kontaktpersonen des Primärfalles aus der Klasse/dem Kurs/der Gruppe die Regelungen der Absonderungsverordnung:

- tägliche Testpflicht mittels Selbsttest für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen (s. Testkonzept: Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen) sowie
- generelle Maskenpflicht

Die Maskenpflicht tritt unverzüglich ein und gilt für den Zeitraum der täglichen Testpflicht für alle betroffenen Personen (auch für Geimpfte und Genesene), auch wenn die Testpflicht zeitlich erst am folgenden Schultag beginnt. Sie gilt während des gesamten Aufenthalts in der Schule, sowohl im Unterricht als auch in Gebäude und im Freien.

#### **3.2.1. Ausnahmen von der Maskenpflicht aufgrund Absonderungsverordnung**

Soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist, kann die Maske abgesetzt werden. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch durchgehend in der Mensa.

#### **3.2.2. Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen bei Maskenpflicht aufgrund der Absonderungsverordnung**



Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die Maske abgelegt werden kann.

Eine Maskenpause kann z. B. eingelegt werden:

- im Freien unter Berücksichtigung des Mindestabstands zu anderen Personen (z. B. in den Pausen),
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält.

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z. B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

### **3.2.3. Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation**

Eine Befreiung von dieser Maskenpflicht ist nicht möglich.

## **4. Infektionsschutz im Fachunterricht**

- **naturwissenschaftlich-technischer/fachpraktischer Unterricht:**

Gilt keine Maskenpflicht im Unterricht, kann der naturwissenschaftlich-technische/fachpraktische Unterricht regulär durchgeführt werden. Gilt eine Maskenpflicht im Unterricht, muss beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille sowie beim Arbeiten mit Werkzeugen sichergestellt werden, dass keine zusätzliche Gefährdung (leichte Entzündbarkeit, beschlagene Brille, Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen) auftritt. Im Einzelfall muss die Lehrkraft im Vorfeld eine spezifische Gefährdungsbeurteilung durchführen und im Zweifel auf die entsprechenden unterrichtspraktischen Elemente verzichten.

- **Sportunterricht**

Für den Sport- und Schwimmunterricht gilt das gesonderte „Warnstufenkonzept für den Sport- und Schwimmunterricht“. Dies gilt nicht bei Maskenpflicht aufgrund der Absonderungsverordnung.

- **Musikunterricht**

Für den Musikunterricht gilt das gesonderte „Warnstufenkonzept für den Musikunterricht“. Dies gilt nicht bei Maskenpflicht aufgrund der Absonderungsverordnung.

## **5. Raumhygiene**

Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische und ggf. auch technische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen. Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume, z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariat oder Versammlungsräume u.a.

### **5.1. Lüften**



Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte Stoßlüftung bzw. Querlüftung zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume wie folgt regelmäßig zu lüften:

- vor Unterrichtsbeginn,
- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).

Die Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig.

Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Auf das Stoß- und Querlüften kann auch im Winter nicht verzichtet werden. Kurzzeitiges Stoß- und Querlüften mit weit geöffneten Fenstern führt zunächst zwar zu einer Abkühlung der Raumluft um wenige Grad (2 bis 3 Grad Celsius). Dies ist aber gesundheitlich unproblematisch, denn Frischluft erwärmt sich schnell, schon nach kurzer Zeit ist die ursprüngliche Temperatur wieder erreicht. Zu einer Unterkühlung kommt es bei einer Lüftung von 3-5 Minuten nicht.

## **5.2. Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

Darüber hinaus gilt:

Auch wenn die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit abnimmt, steht die Reinigung von Oberflächen in der Schule im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen ggf. mehrmals täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstern), Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
- Computermäuse und Tastaturen





Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

### **5.3. Hygiene im Sanitärbereich**

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und aufzufüllen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Bei Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen. Der Sanitärbereich ist regelmäßig, mindestens täglich, zu reinigen.

## **6. Krankheitssymptome, Erkrankungen und Kontaktpersonen**

Grundsätzlich dürfen Personen die Einrichtung nicht betreten, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen oder
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren.

### **6.1 Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen**

Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, darf die Schule nicht besucht werden.

Die Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum Arzt/zur Ärztin aufnehmen. Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wird ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt, bleiben die betroffenen Personen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, kann die Schule wieder besucht werden, wenn die Personen mindestens 24 Stunden fieberfrei sind und einen guten Allgemeinzustand und Symptomfreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) aufweisen.

Ist das **Testergebnis positiv**, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten.

Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler.

## **6.2. Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in der Schule**

Bei Auftreten einer Infektion (positives Selbsttest-/Testergebnis) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen gelten sowohl für die infizierte oder krankheitsverdächtige Person als auch für die Kontaktpersonen (Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal) die Regelungen der Absonderungsverordnung (siehe hierzu 3.2. sowie Testkonzept „Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz“).

## **7. Personen mit besonderen Risiken**

### **7.1. Personal**

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie die durch die Inanspruchnahme der Impfung gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

#### **7.1.1. Personal mit risikoe erhöhenden Grunderkrankungen**

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren, des Impfstatus sowie der Infektionslage.

Über eine Befreiung vom Präsenzunterricht im eng begrenzten Ausnahmefall oder über andere geeignete Schutzmaßnahmen entscheidet die Schulbehörde auf Antrag der Lehrkraft und auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrgesundheit. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht.

Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

#### **7.1.2. Schwangere**

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der speziellen Schule zu berücksichtigen.

Ein Einsatz im Präsenzunterricht ist nur möglich, wenn

- der Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern sowie zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird und
- im Unterricht von allen Beteiligten Masken getragen werden.

Bei einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu



befreien. Gleiches gilt bei einem COVID-19-Verdachtsfall für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts.

Schulleitungen sollen im Übrigen auf einen Einsatz im Präsenzunterricht nicht bestehen, wenn sich eine schwangere Lehrerin aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes hierzu außer Stande sieht.



## **7.2. Schülerinnen und Schüler**

### **7.2.1. Schülerinnen und Schülern mit risikoe erhöhenden Grunderkrankungen**

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz hoher Stellenwert beigemessen werden.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern kann nur im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht oder ob eine COVID-19-Impfung in Anspruch genommen werden kann.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und im begründeten Einzelfall die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflicht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflicht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht (z. B. Abstand zu Mitschülerinnen und -schülern, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske). Es werden dann nur einzelne Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, in Distanz fortgeführt oder räumlich und zeitlich getrennt von den Mitschülerinnen und Mitschülern durchgeführt, während Präsenzveranstaltungen immer



vorrangig durchgeführt werden. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an.

### **7.2.2. Schwangere Schülerinnen**

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen unter 7.1.2. Genannte entsprechend mit der Maßgabe, dass ihnen die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht verweigert werden darf und die hierfür erforderlichen Maßnahmen im Sinne einer geschützten Präsenz zu treffen sind. In diesem Zusammenhang ist die Schülerin bzw. auch deren Sorgeberechtigte über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu informieren und entsprechend zu beraten.

Schwangere Schülerinnen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

### **7.3. Angehörige mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen**

Die Befreiung vom Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler zum Schutz ihrer Angehörigen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen kann ausschließlich in eng begrenzten Ausnahmefällen und zeitlich befristet in Betracht kommen. Vorrangig obliegt es dem betroffenen Angehörigen oder der Angehörigen, den eigenen Schutz möglichst durch Inanspruchnahme einer Corona-Schutzimpfung und durch eine geeignete Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sicherzustellen. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht. Alternativ ist auch eine Impfung der Schülerinnen und Schüler zum Schutz ihrer Angehörigen zu prüfen.

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung sowie die medizinischen Gründe ergeben, aus denen ein Impfschutz nicht erworben werden kann.

Die Befreiung ist entsprechend der Regelung in 7.2.1. zu dokumentieren. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Entsprechendes gilt für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

## **8. Pausenverkauf**

Pausenverkauf ist unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich.

Für alle Essensgäste gilt der Mindestabstand auch am Tisch. Ausnahme: es existiert eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die einer Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich vorbeugt.

## **9. Dokumentation und Nachverfolgung**

Um im Falle einer Infektion die Maßnahmen gemäß § 3 Absatz 1 der Absonderungsverordnung umsetzen zu können, ist Folgendes zu beachten:



- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- Dokumentation der Anwesenheit anderer Personen in Klassen/Kursen mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z. B. Integrationskräfte).

### **10. Verantwortlichkeiten der Schulleitung**

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

#### **10.1. Meldepflicht bei COVID-19**

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig.

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen.

Die Gesundheitsämter stellen dafür i.d.R. standardisierte Meldeformulare zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz abrufbar.<sup>13</sup>

Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG). Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren. Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat. Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat.

Das Gesundheitsamt entscheidet in eigener Verantwortung nach einer entsprechenden Risikobewertung auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes über Quarantänemaßnahmen, SARS-CoV-2 Testungen und Schließungen von einzelnen Klassen, Kursen oder ganzen Schulen.

#### **10.2. Hygienebeauftragte Personen**

Die Schulleitung benennt zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person (Herr Merkler) und ein Hygiene-Team (Herr Sexauer, Herr Feige, Herr Jüngermann, Herr Merkler).

#### **10.3. Kommunikation**

Die mit Infektionsfällen an Schulen verbundenen Fragestellungen sind häufig mit einem hohen Maß an Emotionalität verbunden. Eine abgestimmte Herangehensweise vermittelt Sicherheit. Daher ist schon wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten eine mit dem Gesundheitsamt und der Schulaufsicht abgestimmte frühzeitige Information der betroffenen Personenkreise (diese können sein: Kollegium, Personalrat, Schulelternbeirat, Schülerinnen und Schüler, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte) zwingend erforderlich.

Dabei gilt der Grundsatz: Interne vor externer Information! Vor Information der Medien und damit der Öffentlichkeit ist sicherzustellen, dass zunächst möglichst alle



unmittelbar betroffenen Personen über einen ausreichenden Informationsstand verfügen. Siehe hierzu auch „Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien“ in der Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen.

### **11. Erste Hilfe**

In den meisten Fällen ist bei Leistungen der Ersten Hilfe eine Unterschreitung des Mindestabstands zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Bei direktem Kontakt sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollten FFP2-Masken getragen werden.

Es ist sicherzustellen, dass die den Schulen zur Verfügung gestellten FFP2-Masken auch für die Erste Hilfe verfügbar sind. Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden.